

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung vom 9.12.2021 zu Tagesordnungspunkt **09** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Büro ausgearbeiteten Entwurf vom 30.11.2021, mit der Planungsnummer 606-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich 151, .44 KG 84003 Galtür (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vor:

Umwidmung

Grundstück .44 KG 84003 Galtür

rund 29 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8

sowie

ALLE (laut planlicher Darstellung) rund 29 m²

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 151 KG 84003 Galtür

rund 872 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8

sowie

ALLE (laut planlicher Darstellung) rund 236 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Garage für Überschneefahrzeuge und Lager für Campingplatz mit einer maximalen Grundfläche von 185 m²: Nutzung 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres uneingeschränkt und 1. November bis 30. April eines jeden Jahres dahin gehend eingeschränkt, dass eine Nutzung der Sonderfläche nur dann zulässig ist, wenn die Zufahrtsstraße zum Recyclinghof Galtür und weiter zur besagten Sonderfläche

von der Lawinenkommission Galtür nicht gesperrt ist.

sowie

ALLE (laut planlicher Darstellung) rund 636 m²

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Galtür ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Galtür eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Galtür unter <http://www.galtuer.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Galtür

angeschlagen am: 13.12.2021

abgenommen am: 11.1.2022